

LEITFADEN · GELDWÄSCHE UND AML

Geldwäscheverdachtsmeldung

Melden, anhalten, schweigen. Was Verpflichtete im Verdachtsfall entscheiden und wie sie sich selbst schützen

Für Geschäftsführung und Geldwäschebeauftragte von Güterhändlern, Immobilienmaklern und anderen Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, mit Hinweisen für Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister.

Herausgegeben von Dr. Andreas Grözinger
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Strafrecht · Partner bei Gercke Wollschläger

November 2026
Rechtsstand 01.11.2026

Auf einen Blick

1. **Gemeldet wird schon bei Anhaltspunkten.** Die Pflicht entsteht, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer Straftat stammt. Ein strafprozessualer Anfangsverdacht ist nicht nötig. Gemeldet wird unverzüglich und ohne Wertgrenze an die Financial Intelligence Unit (FIU) (§ 43 Abs. 1 GwG).

2. **Die Transaktion ruht.** Sie darf erst ausgeführt werden, wenn FIU oder Staatsanwaltschaft zustimmen oder der dritte Werktag nach Abgang der Meldung ohne Untersagung verstrichen ist (§ 46 Abs. 1 GwG). Samstage zählen dabei nicht.

3. **Der Kunde erfährt nichts.** Das Verbot gilt schon für die beabsichtigte Meldung (§ 47 GwG). Jede Kundenkommunikation in dieser Zeit folgt einer abgestimmten Sprachregelung.

4. **Wer meldet, haftet für die Meldung nicht.** Er kann wegen der Meldung nicht zivil- oder strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, solange sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr ist (§ 48 GwG). Vor dem Vorwurf eigener Geldwäsche schützt das nicht. Dafür kann die Meldung als Selbstanzeige wirken, wenn sie die nötigen Angaben enthält (§ 43 Abs. 4 GwG, § 261 Abs. 8 StGB).

5. **Wer nicht meldet, trägt ein eigenes Risiko.** Wer trotz deutlicher Warnzeichen ausführt, riskiert ein Verfahren wegen leichtfertiger Geldwäsche (§ 261 Abs. 6 StGB) und ein Bußgeld (§ 56 GwG). Gegen das Unternehmen kann eine Geldbuße festgesetzt werden (§§ 30, 130 OWiG).

6. **Auch die Entscheidung gegen eine Meldung wird begründet.** Erwägungen und Begründung der Meldeentscheidung sind aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GwG). Sie ist später das wichtigste Beweismittel, wenn geprüft wird, ob der Vorwurf der Leichtfertigkeit trägt.

7. **Am 10.07.2027 ändern sich die Fundstellen.** Dann gilt die EU-Geldwäscheverordnung, und das Geldwäschegesetz soll nach einem Referentenentwurf durch ein neues Gesetz ersetzt werden. Die Pflichten bleiben im Kern bestehen, einzelne Fristen ändern sich.

Für Geschäftsführung, Geldwäschebeauftragte und Rechtsabteilung von Verpflichteten. Rechtsstand 01.11.2026. Der Leitfaden ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

INHALT

01 · Die Lage 3
02 · Das eigene Risiko 5
03 · Prüffragen 6
04 · Was zu tun ist 7
05 · Typische Fehler 8
Checkliste zum Heraustrennen 9
Der Herausgeber 11

01

Die Lage

Die Verdachtsmeldung ist eine Pflicht des Unternehmens. Wer sie im Einzelfall versäumt oder falsch abwickelt, riskiert aber auch persönlich ein Bußgeld und im ungünstigsten Fall ein Strafverfahren.

Wer melden muss

Meldepflichtig sind die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG. Neben Kreditinstituten, Zahlungsdienstleistern und Versicherern gehören dazu Immobilienmakler (Nr. 14) sowie Güterhändler und Kunstvermittler (Nr. 16). Güterhändler ist jeder, der gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung (§ 1 Abs. 9 GwG), also auch der Kfz-Händler, der Juwelier und der Edelmetallhändler.

Risikomanagement und Kundensorgfaltspflichten treffen Güterhändler grundsätzlich nur bei bestimmten Transaktionen. Das sind Barzahlungen ab 10.000 Euro, bei Edelmetallen wie Gold, Silber und Platin schon ab 2.000 Euro, und Geschäfte mit Kunstgegenständen ab 10.000 Euro (§ 4 Abs. 5, § 10 Abs. 6a GwG). Deuten Tatsachen auf Geldwäsche hin, ist der Kunde ungeachtet dieser Schwellen zu identifizieren (§ 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GwG). Gelingt das nicht, darf die Transaktion nicht durchgeführt werden (§ 10 Abs. 9 GwG). Die Meldepflicht nach § 43 GwG kennt ohnehin keine Schwelle.

Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten ist ein benanntes Mitglied der Leitungsebene (§ 4 Abs. 3 GwG). Einen Geldwäschebeauftragten müssen Güterhändler und Immobilienmakler bestellen, wenn die Aufsichtsbehörde das anordnet. Bei Güterhändlern, deren Haupttätigkeit der Handel mit hochwertigen Gütern ist, soll sie es anordnen (§ 7 Abs. 3 GwG). Ohne Geldwäschebeauftragten liegt die Meldeentscheidung bei der Leitungsebene. Die Aufsicht über Güterhändler und Immobilienmakler führen die Länder, in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen (§ 50 Nr. 9 GwG).[1] Für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gelten Sonderregeln (§ 43 Abs. 2 GwG). Sie sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

Wann ein Verdacht vorliegt

Zu melden ist, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche sein könnte, dass er im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder dass der Vertragspartner seine Pflicht zur Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten nicht erfüllt hat (§ 43 Abs. 1 GwG). Seit der Reform des § 261 StGB im Jahr 2021 kann jede rechtswidrige Tat Vortat sein.

Die Schwelle ist niedrig. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die Meldepflicht an deutlich geringere Anforderungen geknüpft als der strafprozessuale Anfangsverdacht. Die Meldung gibt einen Anstoß für Ermittlungen, in denen erst geprüft wird, ob ein Anfangsverdacht besteht.[2] Der Verpflichtete muss den Sachverhalt deshalb nicht ausermitteln und keine Vortat feststellen. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat Bußgelder gegen die Geldwäschebeauftragte einer Bank bestätigt, die Meldungen verspätet abgegeben hatte. Eine eigene Ermittlung, etwa eine Rückfrage beim Kunden zur Herkunft der Mittel, war nach dem Gericht nicht geboten.[3]

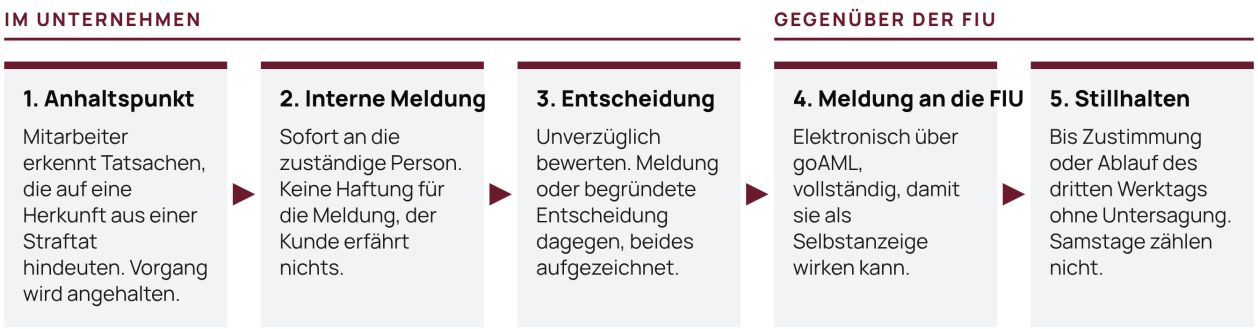
Typische Anhaltspunkte im Güterhandel sind Barzahlungen knapp unter einer Schwelle, Zahlungen durch Dritte oder aus Drittländern ohne erkennbaren Bezug, Kunden, die den wirtschaftlich Berechtigten nicht offenlegen, und ein geplanter Weiterverkauf ins Ausland, wenn Zahlungsweg, Preis oder Abnehmer nicht zum Geschäft passen. Entscheidend ist das Gesamtbild und ob der Kunde eine plausible Erklärung hat.

1. § 8 Abs. 3 LOG NRW. Die Fachaufsicht liegt beim Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. BVerfG, Kammerbeschl. v. 31.01.2020 – 2 BvR 2992/14, NJW 2020, 1351, Rn. 43 f.
3. OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 10.04.2018 – 2 Ss-OWi 1059/17, NStZ 2020, 173.

Der Rechtsrahmen

Gemeldet wird elektronisch über goAML, das Meldeportal der FIU. Form und Pflichtangaben der Meldung regelt seit dem 01.03.2026 die GwG-Meldeverordnung (GwGMeldV). Ab dem 10.07.2027 gilt die EU-Geldwäscheverordnung (VO (EU) 2024/1624, AMLR).

PFLICHT	HEUTE	AB 10.07.2027
Meldung an die FIU	unverzüglich (§§ 43, 45 GwG, GwGMeldV)	umgehend (Art. 69 AMLR)
Stillhalten	bis Zustimmung oder Ablauf des dritten Werktags (§ 46 GwG)	drei Arbeitstage ohne gegenteilige Weisung der FIU, dann nach eigener Risikobewertung (Art. 71 AMLR)
Informationsverbot	gegenüber Kunden und Dritten (§ 47 GwG)	Art. 73 AMLR
Freistellung	außer bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahrer Meldung (§ 48 GwG)	bei Meldung in gutem Glauben (Art. 72 AMLR)
Meldung als Selbstanzeige	§ 43 Abs. 4 GwG mit § 261 Abs. 8 StGB	Nachfolgeregel im Entwurf nicht ausgewertet
Aufzeichnung	Erwägungen zur Meldeentscheidung, fünf Jahre (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 4 GwG)	Bewertung auch ohne Meldung (Art. 77 Abs. 1 Buchst. b AMLR)
Auskunftsersuchen der FIU	angemessene Frist (§ 30 Abs. 3 GwG)	fünf Arbeitstage, im Eilfall kürzer (Art. 69 AMLR)



Vom Anhaltspunkt bis zur Freigabe der Transaktion. Darstellung nach §§ 43, 45, 46 und 47 GwG, Stand 11/2026. Die Fristen gelten bis zum 09.07.2027.

Was sich am 10.07.2027 ändert

Ab dem 10.07.2027 regelt die AMLR die Pflichten der Verpflichteten unmittelbar und einheitlich für die Union. Das Bundesministerium der Finanzen hat am 28.10.2026 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie vorgelegt. Nach Presseberichten soll ein Geldwäschebekämpfungsgesetz das Geldwäschegesetz ersetzen und am 10.07.2027 in Kraft treten.[4] Der Entwurf war am Stichtag noch nicht vom Kabinett beschlossen. Sein Wortlaut ist für diesen Leitfaden nicht ausgewertet. Ob er eine Nachfolgeregel zu § 43 Abs. 4 GwG enthält, ist deshalb offen.

Die Abläufe bleiben im Kern bestehen. Formulare und Arbeitsanweisungen werden auf die Fundstellen der Tabelle umgestellt, und die Fristenkontrolle rechnet mit Arbeitstagen. Für Güterhändler kommt zweierlei hinzu. Wer mit Gütern handelt, darf Barzahlungen nur noch bis 10.000 Euro annehmen, auch wenn der Betrag auf mehrere zu-

sammenhängende Vorgänge verteilt wird (Art. 80 Abs. 1 AMLR). Und der Verkauf von Kraftfahrzeugen ab 250.000 Euro sowie von Wasser- und Luftfahrzeugen ab 7,5 Mio. Euro zu nicht gewerblichen Zwecken ist der FIU auch ohne Verdacht zu melden (Art. 74 AMLR).

> **WENN ÜBER IHR UNTERNEHMEN GEMELDET WURDE**
>
> Hat eine Bank eine Zahlung des eigenen Unternehmens angehalten oder das Konto gekündigt, ist die Lage eine andere. Jede Antwort zur Herkunft der Gelder kann dann in eine Ermittlungsakte gelangen. Diese Lage behandelt ccompliance.de/geldwaesche-verdacht-was-tun/.

02

Das eigene Risiko

Wer eine meldepflichtige Transaktion ausführt, ohne zu melden, kann selbst zum Beschuldigten werden. Die Meldung ist deshalb auch Selbstschutz.

Leichtfertige Geldwäsche

Geldwäsche ist auch bei Leichtfertigkeit strafbar. Wer einen Gegenstand etwa annimmt, verwahrt, umtauscht oder weitergibt und dabei leichtfertig nicht erkennt, dass er aus einer rechtswidrigen Tat stammt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 261 Abs. 6 StGB). Leichtfertig handelt nach dem Bundesgerichtshof, wer die sich nach der Sachlage geradezu aufdrängende Herkunft aus besonderer Gleichgültigkeit oder grober Unachtsamkeit außer Acht lässt.[5] Vorsätzlich handelnden Verpflichteten drohen drei Monate bis fünf Jahre (§ 261 Abs. 4 StGB).

Wer nach einem internen Hinweis eine Barzahlung annimmt, ein Fahrzeug übergibt oder einen Kaufpreis weiterleitet, ohne zu melden, muss damit rechnen, dass ihm die Kenntnis der Warnzeichen zugerechnet wird. Ermittler sehen dann zuerst nach, was im Unternehmen dazu festgehalten wurde. Eine nachvollziehbar begründete Entscheidung gegen die Meldung ist ein wesentliches Indiz gegen Leichtfertigkeit. Das angenommene Bargeld oder angekaufte Ware kann zudem als Tatobjekt eingezogen werden (§ 261 Abs. 10 StGB).

Die Meldung als Selbstanzeige

Straffrei ist, wer die Geldwäsche freiwillig anzeigt und in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Sicherstellung des Gegenstands bewirkt. Ausgeschlossen ist das nur, wenn die Tat schon entdeckt war und er das wusste oder damit rechnen musste (§ 261 Abs. 8 StGB). Enthält eine Verdachtsmeldung die nach § 261 Abs. 8 StGB erforderlichen Angaben, gilt sie zugleich als Selbstanzeige, und die Meldepflicht schließt die Freiwilligkeit nicht aus (§ 43 Abs. 4 GwG).

Die Meldung wird deshalb so vollständig abgefasst, dass sie diese Wirkung entfalten kann, mit Sachverhalt, beteiligten Personen und Gegenstand, sachlich und ohne Spekulationen über Dritte. Weil die Sicherstellung möglich bleiben muss, wird der Gegenstand bis zur Freigabe verwahrt.

Bußgeld und Aufsicht

Wer vorsätzlich oder leichtfertig eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 69 GwG), ebenso, wer im Eilfall die Meldung nicht unverzüglich nachholt (Nr. 70). Die Geldbuße reicht bis 150.000 Euro bei Vorsatz und bis 100.000 Euro im Übrigen. Ordnungswidrig

4. Bundesministerium der Finanzen, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention vom 28.10.2026. Inhaltsangaben nach LTO vom 29.10.2026 und PwC vom 30.10.2026, nicht am Entwurfstext geprüft.

handelt auch, wer eine gemeldete Transaktion entgegen § 46 GwG durchführt oder den Kunden entgegen § 47 GwG informiert, hier schon bei Fahrlässigkeit (§ 56 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 7 GwG). Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen steigt der Rahmen auf 1 Mio. Euro oder das Zweifache des wirtschaftlichen Vorteils (§ 56 Abs. 3 GwG). Unanfechtbare Bußgeldentscheidungen macht die Aufsicht in der Regel fünf Jahre lang öffentlich bekannt (§ 57 GwG).

Adressat der Pflichten ist das Unternehmen. Persönlich trifft das Bußgeld die Geschäftsleitung und, soweit sie mit der Aufgabe betraut sind, Geldwäschebeauftragte und andere Beauftragte (§ 9 OWiG), bei verletzter Aufsicht die Leitung auch nach § 130 OWiG. Gegen das Unternehmen kann eine eigene Geldbuße festgesetzt werden (§ 30 OWiG).

Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister. Für Institute des Finanzsektors reicht der Rahmen bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen bis 5 Mio. Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes (§ 56 Abs. 3 GwG).

03

Prüffragen

Diese Fragen zeigen, ob ein Unternehmen einen Verdachtsfall unverzüglich entscheiden, die Stillhaltefrist einhalten und später belegen kann, was es entschieden hat.

1. Wer trifft die Meldeentscheidung, und wer vertritt diese Person?

Die Zuständigkeit liegt schriftlich fest, mit Vertretung, damit ein Verdacht vom Freitagnachmittag noch am selben Tag eine zuständige Person erreicht. Ohne Geldwäschebeauftragten ist das nach § 4 Abs. 3 GwG benannte Mitglied der Leitung zuständig.

2. Gelangt ein Verdacht aus Verkauf, Kasse und Buchhaltung sofort zu dieser Person?

Ein interner Meldeweg mit kurzem Formular ist bekannt. Mitarbeiter kennen aus jährlich dokumentierten Schulungen die typischen Anhaltspunkte ihrer Branche und wissen, dass sie die Transaktion bis zur Entscheidung nicht abschließen.

3. Ist das Unternehmen bei goAML registriert?

Die Registrierung ist Pflicht, auch ohne bisherige Meldung (§ 45 Abs. 1 GwG). Wer erst im Verdachtsfall registriert, verliert Tage.

4. Wird die Meldeentscheidung mit Gründen festgehalten?

Für jede interne Verdachtsmeldung gibt es eine Aufzeichnung mit Sachverhalt, Bewertung, Entscheidung und Datum, auch wenn nicht gemeldet wird (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GwG). Gerade die Entscheidung gegen eine Meldung wird im Ermittlungsverfahren zuerst hinterfragt.

5. Lässt sich eine Transaktion anhalten, ohne dass der Kunde es merkt?

Kasse, Warenausgabe und Zahlungsverkehr können einen Vorgang sperren, und die Freigabe erfolgt erst nach Kontrolle der Frist. Für Nachfragen des Kunden gibt es eine Formulierung ohne Hinweis auf Prüfung oder Meldung.

5. BGH, Urt. v. 17.07.1997 – 1 StR 791/96, BGHSt 43, 158, zur damals in § 261 Abs. 5 StGB geregelten Leichtfertigkeit.

04

Was zu tun ist

Im Verdachtsfall laufen drei Dinge gleichzeitig. Die Transaktion wird angehalten, die Meldeentscheidung wird getroffen und begründet, und der Kunde erfährt nichts.

Vor dem Fall

1. **Zuständigkeit festlegen.** Meldeentscheidung, Vertretung und Information der Geschäftsleitung schriftlich regeln. Zuständig ist die Geschäftsleitung.
2. **Bei goAML registrieren,** Zugänge für die meldende Person und ihre Vertretung einrichten und Formulare für interne Meldung und Meldeentscheidung vorbereiten. Zuständig ist der Geldwäschebeauftragte, ohne ihn das nach § 4 Abs. 3 GwG benannte Mitglied der Leitung.
3. **Sprachregelung und Sperrmöglichkeit** für einzelne Vorgänge abstimmen. Zuständig sind Vertrieb und IT.

Der Verdacht entsteht

Zuständig sind Verkauf, Kasse und Buchhaltung.

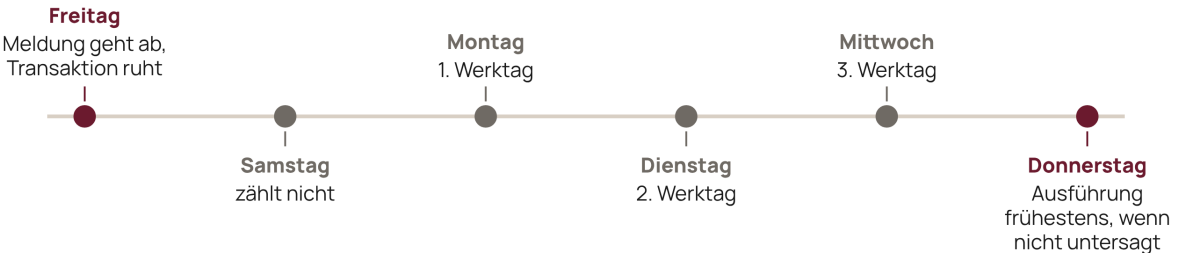
1. **Transaktion anhalten.** Keine Übergabe, keine Auszahlung, keine Buchung, bis die Freigabe vorliegt.
2. **Gegenstand verwahren.** Erhaltenes Bargeld oder angenommene Ware getrennt verwahren, nicht einzahlen, nicht weitergeben und nicht verwenden, damit eine Sicherstellung möglich bleibt.
3. **Intern melden.** Für eine interne Meldung haftet niemand, außer sie ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr (§ 48 Abs. 2 GwG).
4. **Sachverhalt festhalten.** Kunde, Transaktion, Betrag, Zahlungsweg und die konkreten Anhaltspunkte, mit Datum und Uhrzeit.
5. **Keine Rückfragen, die warnen.** Fragen der Identifizierung und Kundenprüfung dürfen und müssen gestellt werden, ohne den Verdacht zu erwähnen.

Entscheidung, Meldung, Stillhaltefrist

Zuständig ist der Geldwäschebeauftragte, ohne ihn das benannte Mitglied der Leitung.

1. **Unverzüglich entscheiden.** Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Zögern. Eine Prüfung über Wochen ist das nicht.
2. **Vollständig melden.** Über goAML, mit Meldegrund, den verdachtsbegründenden Tatsachen, Angaben zu Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem und den aufbewahrten Unterlagen (§ 3 GwGMeldV). Damit enthält sie in aller Regel auch die Angaben, die für die Wirkung als Selbstanzeige nötig sind (§ 43 Abs. 4 GwG).
3. **Frist notieren.** Den Abgang der Meldung dokumentieren und den dritten Werktag nach dem Abgangstag berechnen. Samstage zählen nicht (§ 46 Abs. 1 S. 2 GwG). Geht die Meldung an einem Freitag ab, ist die Ausführung ohne Feiertag frühestens am Donnerstag zulässig.
4. **Freigabe kontrollieren.** Ausgeführt wird erst nach Zustimmung oder Fristablauf ohne Untersagung. Eine Ausnahme lässt nur das Gesetz zu. Ist ein Aufschub nicht möglich oder würde er die Verfolgung behindern, darf ausgeführt werden. Die Meldung ist dann unverzüglich nachzuholen (§ 46 Abs. 2 GwG), die Gründe werden festgehalten.

5 **Entscheidung gegen die Meldung begründen.** Sprechen die Tatsachen am Ende nicht für einen Verdacht, wird das mit Gründen aufgezeichnet.



Rechenbeispiel zur Stillhaltefrist. Meldung an einem Freitag ohne Feiertag in der Folgewoche. Darstellung nach § 46 Abs. 1 GwG, Stand 11/2026. Ab dem 10.07.2027 zählt Art. 71 AMLR in Arbeitstagen.

Nach der Meldung

Gegenüber dem Kunden. Das Informationsverbot gilt weiter. Eine Kündigung ist möglich, wird aber so abgestimmt, dass der Kunde nicht auf die Meldung schließen kann.

Gegenüber der FIU. Die FIU kann auch ohne vorherige Meldung anfragen. Ihre Ersuchen werden in der gesetzten Frist beantwortet und fallen ebenfalls unter das Informationsverbot (§§ 30 Abs. 3, 47 Abs. 1 GwG). Untersagt sie die Transaktion, gilt das höchstens einen Monat, nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft bis zum Ablauf des fünften Werktags danach (§ 40 Abs. 4 GwG).

Gegenüber Staatsanwaltschaft und Polizei. Leitet die FIU die Meldung weiter, kann die Staatsanwaltschaft Unterlagen anfordern, Mitarbeiter als Zeugen laden oder durchsuchen. Der Geldwäschebeauftragte ist dann oft wichtigster Zeuge und darf einen anwaltlichen Beistand mitbringen (§ 68b StPO) und Fragen, deren Beantwortung ihn selbst belasten könnte, ablehnen (§ 55 StPO).

WANN DER VERTEIDIGER EINZUBINDEN IST

Ein Verteidiger gehört hinzu, sobald eigene Mitarbeiter oder die Geschäftsleitung beteiligt sein könnten, eine Meldung zu spät kommt, eine meldepflichtige Transaktion schon ausgeführt wurde oder Staatsanwaltschaft oder Polizei anfragen. Dann können die Interessen einzelner Personen von denen des Unternehmens abweichen.

05

Typische Fehler

FEHLER	FOLGE	BESSER
Erst melden, wenn der Verdacht „sicher“ ist	Meldung zu spät, Bußgeld, Leichtfertigkeitsvorwurf	Melden, wenn Tatsachen hindeuten
Beim Kunden nachhaken oder die Kündigung mit dem Verdacht begründen	Kunde gewarnt, Verstoß gegen § 47 GwG	Nur übliche Kundenprüfung, Kündigung neutral
Transaktion während der Prüfung abschließen	Eigenes Strafbarkeitsrisiko, nach der Meldung auch Bußgeld	Vorgang sperren bis zur Freigabe
Knapp und ohne Personenangaben melden	Bußgeld, keine Wirkung als Selbstanzeige	Vollständig, sachlich, ohne Spekulationen

ccompliance
Criminal Compliance.
Die Verteidigerperspektive.
Rechtsstand November 2026

Verdachtsfall im Betrieb

Geldwäscheverdacht. Von der ersten Auffälligkeit bis zur Freigabe

- Nichts ausführen vor Zustimmung oder Fristablauf ohne Untersagung.
- Dem Kunden nichts sagen.
- Nichts löschen oder nachbessern.
- Jede Entscheidung mit Uhrzeit festhalten.
- Unverzüglich entscheiden, nicht ausermitteln.

VERKAUF UND KASSE, SOFORT

1. **Transaktion anhalten.** Keine Übergabe, keine Auszahlung, keine Buchung.
2. **Gegenstand verwahren.** Bargeld oder Ware getrennt aufbewahren, nicht einzahlen, nicht weitergeben, damit eine Sicherstellung möglich bleibt.
3. **Intern melden.** Sofort an die zuständige Person. Für die interne Meldung haftet niemand, außer sie ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr (§ 48 Abs. 2 GwG).
4. **Sachverhalt festhalten.** Kunde, Betrag, Zahlungsweg und konkrete Anhaltspunkte, mit Datum und Uhrzeit.
5. **Keine warnenden Rückfragen.** Fragen der Identifizierung stellen, den Verdacht nicht erwähnen (§ 47 GwG).

GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTER ODER LEITUNG, BIS ZUR FREIGABE

6. **Anhaltspunkte unverzüglich bewerten.** Melden bei Tatsachen, die auf eine Straftat als Herkunft oder auf Terrorismusfinanzierung hindeuten, oder wenn der Vertragspartner nicht offenlegt, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG).
7. **Vollständig über goAML melden.** Sachverhalt, Personen, Gegenstand, sachlich, ohne Spekulationen. Nur eine vollständige Meldung kann als Selbstanzeige wirken (§ 43 Abs. 4 GwG).
8. **Gegen eine Meldung nur mit Begründung.** Erwägungen schriftlich aufzeichnen, fünf Jahre aufbewahren (§ 8 GwG).
9. **Frist berechnen.** Abgangstag notieren. Ausführung erst nach Zustimmung oder Ablauf des dritten Werktags danach ohne Untersagung. Samstage zählen nicht (§ 46 Abs. 1 GwG).
10. **Eilfall nur als gesetzliche Ausnahme.** Nur wenn ein Aufschub unmöglich ist oder die Verfolgung behindern würde. Dann unverzüglich melden und Gründe festhalten (§ 46 Abs. 2 GwG).
11. **Ersuchen der FIU beantworten.** In der gesetzten Frist (§ 30 Abs. 3 GwG). Untersagungen beachten (§ 40 GwG).
12. **Verteidiger informieren.**
    Dr. Andreas Grözinger · 0221 476706 22
    Wenn eigene Mitarbeiter beteiligt sein könnten, eine Meldung zu spät kommt, die Transaktion schon ausgeführt wurde oder Staatsanwaltschaft oder Polizei anfragen.

INTERNE KONTAKTE vorab ausfüllen

Geldwäschebeauftragter

Stellvertretung

Zuständige Geschäftsleitung

Aufsichtsbehörde

goAML-Zugang (Benutzer)

WAS DIE MELDUNG BEWIRKT

- Keine Haftung für die Meldung selbst, außer sie ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr (§ 48 GwG).
- Mit vollständigen Angaben zugleich Selbstanzeige (§ 43 Abs. 4 GwG). Straffrei, wenn die Tat nicht erkennbar schon entdeckt war und, bei vorsätzlicher Tat, die Sicherstellung bewirkt wird (§ 261 Abs. 8 StGB).

WAS OHNE MELDUNG DROHT

- Bußgeld für Person und Unternehmen (§ 56 GwG, §§ 30, 130 OWiG).
- Strafverfahren wegen leichtfertiger Geldwäsche (§ 261 Abs. 6 StGB).

RECHTE UND GRENZEN

- Gegenüber FIU, Staatsanwaltschaft und Aufsicht gilt das Informationsverbot nicht.
- Wer als Zeuge geladen wird, darf einen Anwalt mitbringen und Fragen ablehnen, deren Antwort ihn selbst oder Angehörige belasten könnte (§§ 55, 68b StPO).
- Eine Kündigung ist erlaubt. Ihre Begründung darf nicht auf die Meldung schließen lassen (§ 47 GwG).

VERTEIDIGER

Dr. Andreas Grözinger
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Partner bei Gercke Wollschläger

0221 476706 22
groezinger@
gw-strafrecht.de

Kontakt zum Speichern

Rückseite der Checkliste. Diese Seite bleibt frei, damit sich die Checkliste heraustrennen lässt.

Der Herausgeber



Dr. Andreas Grözinger ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und Partner bei Gercke Wollschläger in Köln. Er verteidigt in Wirtschaftsstrafverfahren, berät Unternehmen und Aufsichtsräte bei Verdachtslagen und begleitet interne Untersuchungen. Er lehrt im LL.M.-Studiengang Wirtschaftsstrafrecht der Universität zu Köln, ist Mitautor des Heidelberger Kommentars zur StPO und des Münchener Anwaltshandbuchs Strafverteidigung und leitet den Arbeitskreis Strafverfahren der WisteV. Er ist Herausgeber von ccompliance.de.

Im Geldwäscherecht berät er Verpflichtete in Verdachtsfällen und verteidigt Geschäftsleiter, Geldwäschebeauftragte und Unternehmen in Bußgeld- und Strafverfahren.

VERTRAULICHE KONTAKTAUFNAHME

ccompliance.de/vertrauliche-kontaktaufnahme/

CRIMINAL COMPLIANCE BRIEFING

Einmal im Quartal, Anmeldung auf ccompliance.de

Weiterlesen auf ccompliance.de

- **Geldwäsche-Verdachtsmeldung. Wann Verpflichtete melden müssen**
  ccompliance.de/geldwaesche-verdachtsmeldung-pflicht-fiu/
- **Geldwäschebeauftragter. Pflichten, Aufgaben und Haftung im Unternehmen**
  ccompliance.de/geldwaeschebeauftragter-pflichten-unternehmen/
- **Geldwäschevorwurf nach § 261 StGB**
  ccompliance.de/geldwaesche-261-stgb/
- **EU-Geldwäscheverordnung 2027. Strafrechtliche Schnittstellen zum deutschen Recht**
  ccompliance.de/eu-geldwaescheverordnung-2027/

Herausgeber Dr. Andreas Grözinger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, c/o Gercke Wollschläger PartG mbB, Clever Straße 16, 50668 Köln, Telefon 0221 476706 22, groezinger@gw-strafrecht.de, www.ccompliance.de. Zuständige Kammer und berufsrechtliche Angaben unter www.ccompliance.de/impressum/

Rechtsstand 01.11.2026. Dieser Leitfaden gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Die unveränderte und unentgeltliche Weitergabe dieses Dokuments ist ausdrücklich erlaubt.

Das Titelbild ist ein Symbolbild und wurde mit KI erzeugt.